

bestehen Fachorgane für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

Die ~~Die~~ Volksvertretungen und Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinde sind gleichfalls für Aufgaben der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes, in ihrem Territorium verantwortlich (vgl. § 51 Abs. 3 u. § 62 Abs. 3 j. GÖV). Wichtige Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet sind die Stadtordnungen bzw. Ortssatzungen, die die Volksvertretungen beschließen (vgl. auch §55 Abs. 6 GÖV sowie den folgenden Abschn. 15.3.1.). Die Räte der Städte und Gemeinden treffen vor allem Maßnahmen zur Sauberhaltung von Straßen und Plätzen, zur Beseitigung von Siedlungsabfällen und zur Minderung des Lärms. Zur Erfüllung landeskultureller Aufgaben sind ihnen in Rechtsvorschriften sowohl Entscheidungs- als auch Auflagen- und Kontrollbefugnisse übertragen worden. Die Volksvertretungen haben das Recht, Sanierungsprogramme zu beschließen oder bestimmte Teile ihres Territoriums, in denen z. B. Krankenhäuser liegen, zu Lärmschutzgebieten zu erklären.

Die Räte kreisangehöriger Städte mit einer Bevölkerungszahl über 20 000 Einwohner können Fachorgane für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft bilden.

15.3. Verwaltungsrechtliche Regelungen auf wichtigen Gebieten der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes

Die Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes durch die Organe des Staatsapparates vollzieht sich auf der Grundlage einer Vielzahl von Rechtsvorschriften. Dabei entstehen Rechtsverhältnisse, die Gegenstand sowohl des Staatsrechts und des Verwaltungsrechts als auch des Wirtschaftsrechts, des Zivilrechts, des Strafrechts, des Bodenrechts oder anderer Rechtszweige sein können. Das entspricht dem komplexen Charakter der auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur zu lösenden Aufgaben.⁶

Richtungweisend für die Aufgaben und Befugnisse der Organe des Staatsapparates auf wichtigen Gebieten der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes ist das Landeskulturgesetz. Es enthält neben staatsrechtlichen grundsätzliche verwaltungsrechtliche Regelungen zur

- Gestaltung und Pflege der Landschaft,
- Nutzung und zum Schutz des Bodens, der Wälder und der Gewässer,
- Reinhaltung der Luft,

⁶ Vgl. hierzu E. Oehler, »Zu einigen Grundfragen der Rechtsgestaltung auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes*, Staat und Recht, 1975/8, S. 1148.